

Grⁱⁿ. Anna Hopper

Graz, 08.07.2021

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A5 – 063671/2020/0003

Betr.: Hilfen in besonderen Lebenslagen ab 01.07.2021
StSUG (Sozialunterstützungsgesetz)
StSHG (Sozialhilfegesetz Novelle)

Mit 01.07.2021 wird das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz durch das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) abgelöst.

Am 14.06.2021 wurde seitens des Landes bestätigt, dass der Vollzug des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes auch hinsichtlich der Bestimmungen der „Offenen Sozialhilfe“ in der Landesregierung ab 01.07.2021 der Abteilung 8 zugeordnet wird.

Hilfen in besonderen Lebenslagen, die es nach der bis dato geltenden Rechtslage ausschließlich als freiwillige Leistung der Sozialhilfeträger gemäß § 15 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz gab, sind im StSUG nur insofern geregelt, als es den Sozialunterstützungsträgern (also auch der Stadt Graz) freisteht, für die Zielgruppe des StSUG selbst Hilfen in besonderen Lebenslagen anzubieten:

§ 12 Abs. 2 StSUG

(2) Das Land und die Sozialhilfeverbände können Beratungsleistungen sowie Hilfe in besonderen Lebenslagen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung fördern oder selbst erbringen.

Für Personen, die nicht zur Zielgruppe des StSUG gehören (z.B. AusgleichszulagenbezieherInnen), gibt es weiterhin die Möglichkeit, gemäß § 15 StSHG Hilfen in besonderen Lebenslagen als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch beim Sozialhilfeträger zu beantragen.

Während der Landesgesetzgeber die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem Sozialhilfegesetz hinsichtlich Leistungskatalog, Zielen und durchzuführende Ermittlungen sehr genau normiert hat, gibt der Gesetzgeber hinsichtlich § 12 Abs. 2 StSUG keine Vorgaben, da diese Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden und die Kosten von den Sozialhilfeträgern / Sozialhilfeverbänden zur Gänze selbst zu tragen sind.

In der Stadt Graz besteht auch in Zukunft die Notwendigkeit und der Bedarf, dass BezieherInnen von Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz weiterhin Hilfen in besonderen Lebenslagen zur Abwendung von Delogierungen, Stromabschaltungen und anderer Ereignisse, die eine soziale Gefährdung begründen können bzw. um eine akute Notsituation abwenden zu können, gewährt bekommen.

Um eine Ungleichstellung der AntragstellerInnen zu verhindern, wird vorgeschlagen, die Normierung des § 15 StSHG hinsichtlich Leistungskatalog, Ziele und Ermittlungsverfahren auch als Richtlinie für Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß § 12 StSUG für die Zielgruppe des Sozialunterstützungsgesetzes zu übernehmen:

§ 15 StSHG (= Richtlinie für die Gewährung auf Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 12 Abs. 2 StSHG)

(1) Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse sozialer Gefährdung ausgesetzt sind und zur Eingliederung in die Gemeinschaft und das Erwerbsleben oder zur Festigung der Stellung in der Gemeinschaft und im Erwerbsleben der Hilfe bedürfen.

(2) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in:

- a) Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage;
- b) wirtschaftlicher oder personeller Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände;
(z. B. MindestpensionistInnen haben keinen Anspruch auf Sozialunterstützung, da mit dem Einkommen über dem Sozialhilferichtsatz; jedoch können Hilfe in besonderen Lebenslagen für Küchen, E-Geräte, Möbel bzw. auch für Stromrückstände, Heizkostenrückstände gewährt werden).
- c) Hilfe zur Behebung oder Linderung eines körperlichen, geistigen oder psychischen Notstandes;
- d) Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum.
(z. B. Übernahme von Kautionen, Vergebührung Mietvertrag, Übernahme von Mietenrückständen; vorab erfolgt in all diesen Fällen eine Sozialanamnese durch die Sozialarbeit).

(3) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe gemäß § 9 Abs. 2 StSHG (= Pflege) gewährt werden.

(4) Ziel der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist es, dem Hilfeempfänger eine Lebensgrundlage zu schaffen, durch die voraussichtlich weiteren Leistungen der Sozialhilfe in absehbarer Zeit nicht erforderlich sind.

(5) Geld- und Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen gewährt werden, die der Hilfeempfänger zu erfüllen hat, um den bestmöglichen Erfolg der Hilfeleistung sicherzustellen.

(6) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann nur nach Abschluss eines Ermittlungsverfahrens zur Prüfung der Voraussetzungen gewährt werden.

(7) Werden im Rahmen dieser Leistungen Darlehen gewährt, sind diese, soweit möglich, durch pfandrechtliche Einverleibung oder Bürgschaft zu sichern und nur in dem Ausmaß zu gewähren, als die Rückzahlung dem Hilfeempfänger zumutbar ist.

(8) Die Rückzahlung von Geldleistungen ist der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hilfeempfängers anzupassen und kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn durch die Rückzahlung eine wirtschaftliche oder soziale Gefährdung gegeben wäre.

(9) Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

Im Sozialamt wurde 2021 aus dem Titel Hilfe in besonderen Lebenslagen im Zeitraum 1.1.2020 bis 31.12.2020 ein Betrag von rd. € 250.000,-- und vom 1.1.2021 bis zum Stichtag 21.6. 2021 ein Betrag von rd. € 145.000,-- aufgewendet:

HIBL Abfragezeitraum: 01.01.2020 bis 21.06.2021			
2020		2021	
Buchungsmonat	Bruttobetrag	Buchungsmonat	Bruttobetrag
Jan 20	1.790,31	Jan 21	12.579,81
Feb 20	29.816,74	Feb 21	20.256,50
Mrz 20	25.914,48	Mrz 21	37.268,50
Apr 20	14.621,97	Apr 21	16.783,34
Mai 20	24.946,25	Mai 21	40.660,67
Jun 20	25.415,49	Jun 21	17.508,85
Jul 20	18.495,56	Jul 21	-
Aug 20	17.904,00	Aug 21	-
Sep 20	14.552,09	Sep 21	-
Okt 20	24.030,18	Okt 21	-
Nov 20	32.857,96	Nov 21	-
Dez 20	19.174,27	Dez 21	-
Summe	249.519,30	Summe	145.057,67

Durch die weitere Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen ist mit keinen erheblichen budgetären Mehrausgaben zu rechnen.

Um dem Gleichheitsgebot Rechnung zu tragen, werden die persönlichen Voraussetzungen für Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 15 StSHG für AntragstellerInnen der „Offenen Sozialhilfe“ und § 12 Abs. 2 StSUG an die Zielgruppe des StSUG angepasst:

Persönliche Voraussetzungen:

Hilfen in besonderen Lebenslagen können Personen, die

- 1. ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Steiermark haben und*
- 2. zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten, sofern nicht abweichende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Bestimmungen anderes festlegen und nicht zur Zielgruppe der Grundversorgung nach dem Steiermärkischen Grundversorgungsgesetz gehören.*

Der gemeinderätliche Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie, SeniorInnen

stellt daher gemäß § 45 Abs. 1 und 2 Zif. 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967idF LGBl. Nr. 45/2016 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Stadt Graz als Sozialhilfeträger stimmt grundsätzlich zu, dass Hilfen in besonderen Lebenslagen für die Zielgruppe des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes gemäß § 12 Abs. 2 StSUG als freiwillige Leistung der Stadt Graz ohne Rechtsanspruch gewährt werden sollen.

In Analogie zu § 15 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz soll der gleiche Leistungskatalog an Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem StSHG - wie im Motivenbericht dargestellt – auch für StSUG-LeistungsbezieherInnen gemäß § 12 Abs. 2 StSUG offenstehen.

2. Um dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgebot Rechnung zu tragen, stimmt die Stadt Graz als Sozialhilfeträger grundsätzlich zu, dass Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß § 15 StSHG – soweit es Personen betrifft, die nicht Sozialhilfeleistungen stationärer / mobiler Pflege beziehen - nur für Personen offensteht, die analog zu § 3 StSUG die dort normierten persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Bearbeiter:

Mag. Erich Kaliwoda

elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsvorständin:

Dr.ⁱⁿ Andrea Fink

elektronisch unterschrieben

Der Stadtrat:

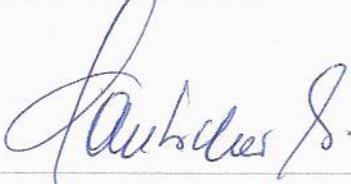
Kurt Hohensinner, MBA

elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen ~~angenommen~~/~~abgelehnt~~/
unterbrochen in der Sitzung des gemeinderätlichen Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie, SeniorInnen

am 6.7.2021

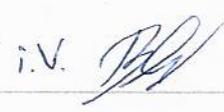
Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am <u>8.7.21</u>	Der/die SchriftführerIn: i.V. 

	Signiert von	Kaliwoda Erich
	Zertifikat	CN=Kaliwoda Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-06-30T09:57:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fink Andrea
	Zertifikat	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-06-30T10:04:55+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-06-30T11:27:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.